

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) in ihrer Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDEVERTRETUNG	2
§ 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFT	2
§ 2 GEMEINDEVERTRETER	2
§ 3 VORSITZ (§ 33 BbgKVERF)	2
§ 4 EINBERUFUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 34 BbgKVERF)	2
§ 5 TAGESORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 35 BbgKVERF)	2
§ 6 ZUHÖRER (§ 36 BbgKVERF)	3
§ 7 EINWOHNERFRAGESTUNDE; ANHÖRUNG VON BETROFFENEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	3
§ 8 ANFRAGEN DER MITGLIEDER DER GEMEINDEVERTRETUNG	4
§ 9 SITZUNGSABLAUF	4
§ 10 BEHANDLUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE, UNTERBRECHUNG UND VERTAGUNG	5
§ 11 REDEORDNUNG	5
§ 12 SITZUNGSLEITUNG (§ 37 BbgKVERF)	6
§ 13 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	6
§ 14 BESCHLÜSSE (§ 39 BbgKVERF)	7
§ 15 EINZEL- UND GREMIENWAHLEN (§§ 40 BIS 41 BbgKVERF)	7
§ 16 NIEDERSCHRIFT (§ 42 BbgKVERF)	8
§ 17 BILD- UND TONAUFZEICHNUNGEN (§ 36 ABS. 3 BbgKVERF)	9
§ 18 FRAKTIONEN (§ 32 BbgKVERF)	9
ZWEITER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG (§§ 43 FF. BbgKVERF)	10
§ 19 VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN (§ 44 BbgKVERF)	10
§ 20 FACHAUSSCHÜSSE (§ 43 F. BbgKVERF)	10
§ 21 HAUPTAUSSCHUSS (§ 49 F. BbgKVERF)	10
DRITTER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN, ORTSBEIRÄTE, ORTSVORSTEHER	10
§ 22 AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN	10
§ 23 ORTSBEIRÄTE UND ORTSVORSTEHER (§§ 46, 47 BbgKVERF)	11
VIERTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 24 INKRAFTTRETEN	11

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 3 Vorsitz (§ 33 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung wählt in geheimer Wahl (§ 13) mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des bei der Gemeinde eingerichteten Hauptamtes.

Kommentiert [JK1]: Regelungslücke

§ 4 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in dringenden Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Die Ladung kann schriftlich oder bei widerruflichem Einverständnis des Gemeindevertreters elektronisch erfolgen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit, einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 5 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 Bbgat bKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 5 Werktages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 4 Abs. 1

- a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b. einer Fraktion oder
- c. von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig auf dem Formular *Vorlage GVV* (Anlage 1) schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Bei der Behandlung von Anträgen in der Gemeindevertretung haben Einreicher das Recht zur ergänzenden Begründung.

(4) Bis zur Abstimmung kann jeder Antrag von dem Einreicher zurückgezogen werden.

Kommentiert [JK2]: Wortlaut BbgKVerf

Kommentiert [JK3]: Zur Entlastung der Verwaltung und besseren Strukturierung der Anträge

Kommentiert [JK4]: Zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde

Kommentiert [JK5]: Die Begründung ist bereits Teil des Antragsformulars. Die Regelung bietet die Möglichkeit zur Erläuterung.

§ 6 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee in der jeweils gültigen Fassung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Am Mellensee in der jeweils gültigen Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet nach Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

(2) Bei Sitzungen mit ausschließlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten wird die Einwohnerfragestunde nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit durchgeführt.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit bei ordnungsgemäßer Ladung nicht festgestellt werden, so ist im Anschluss daran die Einwohnerfragestunde durchzuführen. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

(4) Die Einwohnerfragestunde soll in der Gemeindevertreterversammlung 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist vor Ablauf dieser Frist per Antrag zur Geschäftsordnung zu beschließen.

Kommentiert [JK6]: Den Einwohnern soll Gelegenheit gegeben werden, neben den vermeintlich eigen Themen auch auf alle die Gemeindevertreter und den Bürgermeister bewegenden Themen Bezug nehmen zu können. Zudem können die Einwohner vor ihren Fragen hören, ob die GV sie ernst genommen haben. Die Beratung zu den einzelnen TOPs wird dadurch nicht gestört.

Kommentiert [JK7]: Die Teilhabe der Einwohner darf nicht aufgrund mangelnder öffentlicher TOPs entfallen.

Kommentiert [JK8]: Wird bereits gehandhabt, ohne bisher geregelt gewesen zu sein.

(5) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage schriftlich zu beantworten und dem jeweiligen Protokoll beizufügen.

(6) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

Kommentiert [JK9]: Regelung zur Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit der Gemeindevertretung

§ 8 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung sollten regelmäßig schriftlich auf dem Formular *Vorlage GVV* erfolgen und zumindest nachrichtlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung adressiert sein. Diese Regelung beschneidet das uneingeschränkte Fragerecht nicht.

(2) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreter sind vor den mündlichen Anfragen zu beantworten, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter sollen in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage schriftlich zu beantworten, dem jeweiligen Protokoll beizufügen.

Kommentiert [JK10]: Sicherung der Antwortqualität und Verbindlichkeit der Antworten der Verwaltung und Kontrolle der Erledigung. Mit dieser Regelung soll auch sichergestellt werden, dass a) die GVV über Anfragen informiert ist
b) die Beantwortung längstens einen Monat (von GVV bis GVV) dauert.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit gemäß § 38 BbgKVerf
- c. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
- d. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- e. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- f. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g. Einwohnerfragestunde
- h. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i. Sitzungspause
- j. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung nicht öffentlicher Teil

Kommentiert [JK11]: Entsprechend Änderung § 7 Abs. 1

- k. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - l. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - m. Schließung der Sitzung.
- (3) Sollte die Beschlussfähigkeit gemäß § 38 BbgKVerf nicht festgestellt werden können, so entfallen die Punkte c), d) und h) sowie der nicht öffentliche Teil der Sitzung.

§ 10 *Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung*

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 2 ½ stündiger Sitzungszeit werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Sitzung gilt als unterbrochen, Abs 6 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss über die Fortsetzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters oder einer Fraktion kann eine Verlängerung der Sitzung durch Abstimmung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschlossen werden.

Kommentiert [JK12]: Verhinderung endloser planmäßiger GVVs

§ 11 *Redeordnung*

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungsleitung hat unparteiisch und sachlich zu erfolgen.
- (2) Vor Stellungnahmen oder Redebeiträgen des Sitzungsleiters ist die Leitung vorübergehend an den Stellvertreter zu übergeben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (6) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

Kommentiert [JK13]: Wahrung der Unparteilichkeit.

Kommentiert [JK14]: Ergänzung zur Sicherung der sachlichen und respektvollen Debatte

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Von Mitgliedern der Gemeindevertretung können während der Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung eingebracht werden. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Diese Anträge sind unverzüglich zu behandeln.
- (2) Als Antrag zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung
 - c. Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Überweisung an einen Ausschuss
 - e. Schluss der Debatte
 - f. Beschränkung der Redezeit
 - g. Geheime Abstimmung
 - h. Wiederherstellung der Sitzungsordnung/ Rückkehr zur sachlichen Auseinandersetzung
- (3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung eines Gegenredners abgestimmt.

Kommentiert [JK15]: Vermeidung von Unklarheiten, ob der Einwand/Antrag ein Geschäftsantrag ist. Daher abschließende Aufzählung.

- (4) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen sofern die BbgKVerf dies zulässt.
- (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (6) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 14 Beschlüsse (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahlen zustande. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen und
 - c. sich der Stimme enthalten.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 15 Einzel- und Gremienwahlen (§§ 40 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Ist ein Losentscheid erforderlich, wird dieser, wenn nicht durch die Gemeindevertretung anders bestimmt, vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung vollzogen.

§ 16 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d. die Feststellung der Einhaltung der Ladefrist und der Beschlussfähigkeit
- e. etwaige Einwendungen zur Niederschrift der vorherigen Sitzung
- f. die Tagesordnung,
- g. Berichtes des Hauptverwaltungsbeamten
- h. Anfragen der Gemeindevertreter und Antworten
- i. Anfragen der Einwohner und Antworten
- j. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- k. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- m. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
- n. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- o. Störungen gegen die Ordnung und eventuell ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 10 Werktagen nach der Sitzung, im Ausnahmefall spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Kommentiert [JK16]: Für den Nachweis zur Entschädigungssatzung, wird bereits praktiziert.

Kommentiert [JK17]: Mitarbeiter, die als Zuhörer anwesend sind, sind nicht auskunftsberechtigt.

Kommentiert [JK18]: Dient der Kontrolle der Verwaltung

Kommentiert [JK19]: Entsprechend § 42 Abs. 2 BbgKVerf

Kommentiert [JK20]: Die Erinnerung an den Sitzungsverlauf und Inhalt verblasst sonst, eine wirkliche Kontrolle der Niederschrift wird ad absurdum geführt.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit schnellstmöglich über die Beschlüsse der Gemeindevertretung

a. im „Amtsblatt der Gemeinde Am Mellensee“

b. durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen und

c. durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Am Mellensee

unterrichtet.

Kommentiert [JK21]: Breite Möglichkeiten der Teilhabe, wird bereits realisiert

§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Der fragende Einwohner (§ 7 Abs. 3) kann vor Fragestellung der öffentlichen Wiedergabe von Bild- und Tonaufzeichnungen seines Beitrages widersprechen.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach Freigabe in der darauffolgenden Sitzung, spätestens nach Einarbeitung der Beschlüsse über die Einwendungen zu löschen.

Kommentiert [JK22]: Erhöhung der Öffentlichkeitswirksamkeit und somit Förderung des Interesses

Kommentiert [JK23]: Entlastung der Verwaltung, wenn entsprechende Hard- und Software beschafft wird. Zudem werden „Haarspaltereien“ bei Niederschriften vermieden.

§ 18 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

Kommentiert [JK24]: Erläuterung und Verpflichtung

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kommentiert [JK25]: Bisher nicht geregelt. Schriftlichkeit ist Voraussetzung für den Nachweis der Rechte ggü. Dritten.

(3) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(4) Fraktionslose Gemeindevertreter können einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(5) Die Mitglieder einer Fraktion vertreten sich in den Ausschüssen gegenseitig.

Kommentiert [JK26]: Unterstützungsregelung zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Ausschüsse treten in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Abweichend von § 9 soll den Einwohnern zu jedem öffentlichen Tagesordnungspunkt die Möglichkeit zur Meinungsäußerung oder Nachfrage gegeben werden. Die Diskussionen zu einem Tagesordnungspunkt sollen 20 Minuten nicht überschreiten.

Kommentiert [JK27]: Erarbeitung eines Ganzjahressitzungsplanes um möglichst viele Fehlzeiten auszuschließen.

Kommentiert [JK28]: In allen Wahlprogrammen geforderte Stärkung der Einwohnerbeteiligung bzw. der Einbeziehung von Meinungen und Vorschlägen. Ersetzt nicht die Fraktionsarbeit.

§ 20 Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a. den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus,
- b. den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sowie
- c. den Bauausschuss.

Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5.

(3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss 5 sachkundige Einwohner. Jede Fraktion

benennt jeweils einen sachkundigen Einwohner.

§ 21 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss. Die Regelungen der § 49 f finden Anwendung.

Kommentiert [JK29]: Aus der Hauptsatzung rausgefallen, daher hier geregelt.

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

(3) Die Regelungen des § 16 Abs. 1 über die Zuständigkeit für die Anfertigung der Niederschrift, findet für die Ortsbeiräte keine Anwendung. Der Ortsvorsteher ist für die Erstellung der Niederschrift zuständig.

Haupt

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.08.2015 außer Kraft.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Kommentiert [JK30]: Wichtig zur Sicherstellung der Interessenvertretung